

S6000G02.327

WUF

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen nach
§ 8 KAG NW. für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Balve
- Wohnumfeld -
vom 15.11.1988

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023) in der z.Zt. gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1978 (GV. NW. S. 268) in der z. Zt. gültigen Fassung sowie der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Balve vom 23.03.1983 (Amtsblatt des MK Nr. 15/83, S. 139) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.10.1983 (Amtsblatt des MK Nr. 44/83 S. 396) hat der Rat in seiner Sitzung am 26.10.1988 für die Schaffung verkehrsberuhigter Bereiche zum Zwecke der Wohnumfeldverbesserung für die öffentlichen Verkehrsflächen der Anlagen "Verbindungsweg Hofstraße/Im Mühlenkamp, östlicher Teil der Straße Im Mühlenkamp von der Garbecker Str. bis Hoffmeisterstr., Hoffmeisterstr., Widukindplatz, Alte Gerichtsstr., Alte Hospitalgasse und Mittelstr." in Balve folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, nochmalige Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie verkehrsberuhigten Bereichen und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Balve Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung in Verbindung mit der zur Zeit gültigen Straßenbaubeitragsatzung der Stadt Balve.

§ 2
Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Beitragsfähig ist neben dem in der Straßenbaubeitragsatzung festgelegten Aufwand insbesondere der Aufwand für alle Maßnahmen, die der Schaffung verkehrsberuhigter Bereiche im Sinne des § 42 Abs. 4 a StVO. dienen.

§ 3
Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- 1.) Die Stadt Balve trägt den Anteil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit und durch die Stadt entfällt.
Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- 2.) Der Anteil der Beitragspflichtigen beträgt für die verkehrsberuhigten Bereiche im Sinne des § 42 Abs. 4 a der Straßenverkehrsordnung (StVO) 10 v.H.

- 3.) Die anrechenbaren Breiten für die öffentlichen Verkehrsflächen betragen
- a) für die Straßen und Wege/Verkehrsmischflächen 15 m
 - b) für Parkflächen (Parkstreifen/Parkbuchten) jew. 6 m
 - c) für Plätze 30 m

§ 4 **Herstellung**

Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

- a) die Anlagen mit betriebsfertigen Entwässerungs- und Beleuchtungsanlagen ausgestattet sind und
 - b) sie auftragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Platten, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise hergestellt sind.
- Sind Teile von den in Satz 1 genannten Anlagen nicht befestigt und damit nicht im Sinne von Buchstabe b) hergestellt, so gelten solche Anlagen, wenn sie im übrigen entsprechend Satz 1 ausgestattet sind, dann als endgültig hergestellt, sobald die unbefestigten Teile mit Bäumen, Sträuchern oder anderweitig bepflanzt oder mit Rasen eingesät sind.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 08.08.1985 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NW.) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Balve, den 15.11.1988

Lübke
Bürgermeister